

Reisebedingungen

Allgemeine Reisebedingungen der BYE.by GmbH

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde) und uns (nachfolgend Veranstalter) geschlossenen Pauschalreisevertrages. Mit Ausnahme der Regelung in Ziffer 2.1a) finden diese Bedingungen zudem Anwendung auf Verträge über die Erbringung einer Bergherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z.B. Nur- Hotelbuchung)

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages/Verpflichtung für Mitreisende

1.1.

Für alle Buchungswege (z.B.im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

- Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseaus-schreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, so-wweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernehmen hat.
- Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reise-veranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, soweit der Reisever-anstalter bezgl. des neuen Angebotes auf die Än-derung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt und der Kunde inner-halb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder An-zahlung/Zahlung des Reisepreises erklärt.
- Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zu-sätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr.1,3-5 und 7 EGBGB) wer-den nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreise-vertrages, sofern dies zwischen den Parteien aus-drücklich vereinbart ist.

1.2.

Für die Buchung die mündlich, telefonisch, schrift-lich, per Email, SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

- Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalvertrages verbindlich an.
- Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reise-bestätigung durch den Reiseveranstalter zustan-de. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reise-bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Arti-kel 250 § 6 Abs.1 Satz EGBGB hat, weil der Ver-tragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3.

Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedizin) gilt für den Vertragsabschluss:

- Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläu-tert.
- Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesam-ten Buchungsfornulars eine entsprechende Kor-rekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter ge-speichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertrags-textes unterrichtet.
- Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrages ver-

bindlich an.

- Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmel-dung unverzüglich auf elektronischem Weg bestä-tigt (Eingangsbestätigung).
- Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Be-tätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Ver-trages.
- Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Da-tenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung so-fort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflich-tig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstel-lung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß f) oben, so-wweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger oder zum Aus-druck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist je-doch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Aus-druck tatsächlich nutzt.

1.4.

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs.7, 312g Abs.2 S.1 Nr.9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abge-schlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, son-dern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündi-gungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhand-lungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Wider-rufsrecht.

2. Bezahlung

2.1.

- Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zah-lungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldab-sicherers in klarer, verständlicher und hervorge-hobener Weise übergeben wurde. Nach Vertrags-abschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung von 20 Pro-zent des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Kos-ten für eine über den Reiseveranstalter abge-schlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig, bei nachträglichem Abschluss tritt die Fälligkeit so-fort ein. Die Restzahlung muss spätestens 28 Tage vor Reisetrip gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseinganges), sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reise-veranstalters aus dem in Ziffer 9 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.
- Hat sich das Reisebüro des Kunden für das Direk-tinkasso durch den Reiseveranstalter entschieden, so können die Anzahlung sowie die Restzahlung mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Reise-veranstalter direkt geleistet werden. Es gelten fol-gende Zahlungsbedingungen: Die Anzahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reise-bestätigung und des Sicherungsscheines vorzu-nehmen. Den verbleibenden Restbetrag hat der Kunden bis 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten. Liegen zwischen Buchung der Reise und Reiseantritt weniger als 29 Tage, wird der Reisepreis sofort in voller Höhe fällig, bei Buchungen ab 7 Tagen vor Abreise ist die Zahlung des Reisepreises nur per Überweisung möglich. Bei Zahlungen im Last-schriftverfahren, erfolgen die Abbuchungen vom Kundenkonto zu den vorgenannten Zeitpunkten. Für Zahlungen im Lastschriftverfahren SEPA be-nötigt der Veranstalter ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Der Veranstalter ist

berechtigt, die Standardfrist von 14 Kalendertagen der Vorabankündigung (sogenanntes Prenotifica-tion) für den SEPA-Lastschriftzug auf bis zu einem Tag vor dem SEPA-Lastschriftzug zu ver-kürzen.

2.2.

Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Rest-zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zah-lungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzli-chen Informationspflichten erfüllt hat und kein ge-setzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter be-rechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pau-schalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gem. Ziffer 5.2 Satz 2-5.5 zu be-lasten. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunter-lagen. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzah-lung erfolgt ist.

3. Leistungsänderungen vor Reisebeginn

3.1.

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Rei-seleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pau-schalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss not-wendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, so-wweit die Abweichungen unerheblich sind und den Ge-samtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenn-tnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobe-ner Weise zu informieren.

3.3.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentli-chen Eigenschaft einer Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise ange-boten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reise-veranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kun-de gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist re-agiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

3.4.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unbe-rührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs.2 BGB zu erstatten.

4. Preisänderung nach Vertragsschluss

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabga-ben, Hafen- oder Flughafengebühren,
- oder
- Änderungen der für die betreffenden Pauschalrei-se geltenden Wechselkurse.

Reisebedingungen

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen.

Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reiseende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Abs.1 Satz1 Nr.2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reiseende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

Übersteigt die im Vertrag nach §651f Abs.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, dann kann der Veranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reiseende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Preiserhöhung zustimmen, unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzlich Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Preiserhöhung als angenommen.

Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gem. Ziffer 3.2 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend §651m Abs.2 BGB zu erstatten.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Rücktrittskosten

5.1.

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2.

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwertung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und

dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach den Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung mit folgenden Rücktrittspauschalen berechnet:

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) Pauschalreisen | |
| bis 30 Tage vor Reisebeginn | 25 % des Reisepreises |
| 29-22 Tage vor Reisebeginn | 35 % des Reisepreises |
| 21-14 Tage vor Reisebeginn | 50 % des Reisepreises |
| 13- 7 Tage vor Reisebeginn | 60 % des Reisepreises |
| 6 - 4 Tage vor Reisebeginn | 75 % des Reisepreises |
| ab 3 Tage vor Reisebeginn | 80 % des Reisepreises |

b) Buchungen Nur-Hotel
bis 30 Tage vor Leistungsbeginn
25 % des Reisepreises

29-22 Tage vor Leistungsbeginn
35 % des Reisepreises

21-14 Tage vor Leistungsbeginn
50 % des Reisepreises

13-7 Tage vor Leistungsbeginn
60 % des Reisepreises

6-4 Tage vor Leistungsbeginn
75 % des Reisepreises

ab 3 Tage vor Leistungsbeginn
80 % des Reisepreises.

5.4.

Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6.

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7.

Das gesetzliche Recht des Kunden, gem.§ 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner einer Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Er hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

6. Umbuchungen

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gem. Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reiseende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. Versicherung

Da eine Reiserücktrittsversicherung im Reisepreis nicht eingeschlossen ist, wird der Abschluss einer solchen Versicherung direkt bei Buchung dringend empfohlen.

9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1.

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

- a. in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b. in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

9.2.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach der Rücktrittserklärung Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

11. Mitwirkungspflichten des Reisenden

11.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

Reisebedingungen

11.2. Mängelanzeige/Abhilfverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach §651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach §651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

11.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in §651i Abs.2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach §651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12. Gepäckbeförderung/Gepäckbeschädigung/Gepäckverspätung bei Flugreisen

a) Die Gepäckbeförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Die Gepäckbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der einzelnen Fluggesellschaften kann der Reisende auf der Internetseite:

www.alltours.de/service-hilfe/befoerederungsbedingungen abrufen oder bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen. Im Rahmen der Flugreisen wird in der Regel ein Gepäckstück pro Gast befördert.

b) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den Luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

c) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß a) innerhalb der vorstehenden Frist zu erstatten.

13. Beschränkung der Haftung

13.1.

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den

Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich waren.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung

1) Ansprüche nach den §§ 651i Abs.3Nr.2, 4-7 BGB hat der Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

2) Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die Europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot, früher („Blacklist“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1.

Der Reiseveranstalter wird den Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evt. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

16.2.

Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, evt. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend der falsch informiert hat.

16.3.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

17. Verschiedenes

17.1.

Für an das Lebensalter gebundene Preismäßigungen ist das Alter bei Reiseantritt und nicht das Alter beim Buchungszeitpunkt maßgebend. Bei falschen Altersangaben ist der Reiseveranstalter berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Reisepreis nachzuerheben.

17.2.

Sollte ein Kleinkind zwischen Reiseantritt und Rückflug das 2.Lebensjahr vollenden, so ist für das Kind die Buchung eines Flugplatzes erforderlich. Ein Sitzplatzanspruch auf den Hinflug (unter 2 Jahren) besteht nur, wenn ein geeigneter und zugelassener Kindersitz mitgeführt wird.

17.3.

Es obliegt jedem Reisenden, sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem geplanten Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch oder mit Hilfe der Infotafel oder -mappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, zu informieren. Für Nachteile, die durch die Nichtbeachtung dieser Maßnahme entstehen, haftet der Reiseveranstalter nicht.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und BYE.byebye gmbh findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen BYE.Bye gmbh im Ausland für die Haftung von BYE.byebye gmbh dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

18.2.

Der Reisende kann BYE.byebye gmbh nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von BYE.byebye gmbh gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von alltours flugreisen gmbh maßgebend.

18.3.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Rechtswahl geltend nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und BYE.byebye gmbh anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

19. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite

www.byebye.de/ueber-uns/datenschutz

Stand: Juni 2021

20. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Angaben der Leistungen, Programme, Termine und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung Juni 2021.

Der Veranstalter:

Bye.byebye GmbH, Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Telefon: +49(0)211)5427-0